

Wichtige Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Per 1. Januar 2018 und 2019 treten einige wesentliche Änderungen betreffend die Schweizer Mehrwertsteuer in Kraft, über die wir Sie im Folgenden orientieren:

Weltweiter Umsatz massgebend für Schweizer Mehrwertsteuerpflicht

Betreffend Steuerpflicht gibt es gleich zwei massgebende Änderungen: Einerseits ist neu steuerpflichtig, wer im In- **und Ausland** Umsätze von mehr als CHF 100'000 erzielt. Andererseits werden nebst den steuerbaren Umsätzen neu auch die **steuerbefreiten** Umsätze als Grundlage für die Berechnung der Steuerpflicht herangezogen. Nur die ausgenommenen Umsätze werden nach wie vor nicht berücksichtigt.

Bisher galt: Pflichtig ist, wer für mehr als CHF 100'000 im Inland steuerbare Umsätze erzielt.

Konsequenterweise muss somit neu der **weltweite** Umsatz deklariert werden. Dies betrifft insbesondere auch ausländische Unternehmen, die in der Schweiz keinen Sitz haben und somit neu eine Fiskalvertretung benötigen.

Übrigens:

Im 2015 wurde das revidierte Bundesgesetz über Radio und Fernsehen RTVG vom Stimmvolk angenommen, wonach inskünftig für die Bemessung der Abgabe für Fernsehen und Radio der deklarierte Umsatz gemäss MWST-Abrechnung massgebend ist. Kleiner Schönheitsfehler: Leider war zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannt, dass ab 2018 neu der **weltweite** Umsatz deklariert werden muss. Es bleibt zu hoffen, dass es in diesem Punkt noch eine Änderung resp. Klärung in der MWST-Verordnung geben wird, andernfalls werden massive Gebührenrechnungen für Konzerne anfallen!

MWST-Sätze sinken

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende MWST-Sätze:

- Normalsatz 7,7% (vorher: 8%), Sondersatz 3,7% (3,8%), reduzierter Satz 2,5% (unverändert)

Beachten Sie, dass Ihre Buchhaltungssoftware entsprechend angepasst werden muss.

Kleinsendungsimporte ab 1.1.2019 mehrwertsteuerpflichtig

Diese Änderung ist relevant für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die bisher aufgrund des geringfügigen Steuerbetrages der einzelnen importierten Artikel in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig waren.

Vereinfacht gesagt gilt ab dem 1.1.2019, dass Unternehmen mit Sitz im Ausland neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden, wenn sie für mindestens CHF 100'000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (Einfuhrsteuer < CHF 5) vom Ausland in die Schweiz einführen.

Da derartige Versandhandelsunternehmen in der Regel einen weltweiten Umsatz von mehr als CHF 100'000 haben, sind sie faktisch ab der ersten Kleinsendung in die Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.

Beginn und Ende Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland und endet mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, beim Abschluss der Liquidation oder in dem Jahr, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wurde.

Keine straflose Selbstanzeige mehr möglich ab 2018

Steuerpflichtige können bisher nicht versteuerte Einkommens- und Vermögenswerte einmalig und straffrei den Steuerbehörden melden. Damit die straflose Selbstanzeige in Anspruch genommen werden kann, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, so z.B. darf die Steuerhinterziehung bis zur Selbstanzeige keiner Steuerbehörde bekannt sein. Sollten sie bereits davon Kenntnis haben, ist es für eine Selbstanzeige zu spät.

Durch die Einführung des Automatischen Informationsaustausches (AIA) erhalten die Steuerbehörden nun aber faktisch Kenntnis von bisher unversteuerten ausländischen Einkommens- und Vermögenswerten, was gemäss der Eidg. Steuerverwaltung dazu führt, dass **ab dem 30. September 2018** eine straflose Selbstanzeige für Einkommens- und Vermögenswerte im Ausland nicht mehr möglich sein wird.



Bruno Aeschlimann
dipl. Treuhandexperte
MAS FH in MWST / LL.M. VAT
041 726 52 52
b.aeschlimann@acton.ch



Patrick Hediger
dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH
041 726 52 63
p.hediger@acton.ch

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Acton Treuhand AG